OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852197/18/StB**

Datum: **Linz, 25. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26.11.2025, GZ: BHWLBA-2025-166372/19-RE, betreffend einer Betriebsanlagen-änderungsgenehmigung nach der GewO 1994, nach Durchführung einer öffent-lichen mündlichen Verhandlung (mitbeteiligte Partei: C__, vertreten durch Rechtsanwalt D__,)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als das schalltechnische Projekt der Fa. E__ Sachverständigenbüro für technische Akustik SV-GmbH vom 10.03.2026, GZ: 26-0031T, der Entscheidung zugrunde gelegt und zu den Einreichunterlagen hinzugefügt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) hat über Antrag der C__ (im Folgenden: Konsenswerberin, [Kw]) mit Bescheid vom 26.11.2025, GZ: BHWLBA-2025-166372/19-RE, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der genehmigten Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb von Büro- und Sozialräumen, eines Magazins, von Zwischendecken, eines Spritz- und Trockenraums, Änderung des Verwendungszwecks von Gebäudeteilen und einer Maschinenaufstellung (Betriebszeiten: Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr) auf Gst. Nr. aaa, KG. F__, Gde. G__, unter der Vorschreibung von Auflagen erteilt.

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass die von A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin, [Bf]) erhobenen Einwendungen insofern als unbegründet abgewiesen werden: Die Verhandlung am 01.09.2025 sei ordnungsgemäß doppelt kundgemacht und die Projektunterlagen seien von den Amtssachverständigen als ausreichend befunden worden. Der gewerbetechnische Amtssachverständige habe Auflagen zum Schutz der in § 74 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) genannten Interessen vorgeschrieben, aus luftreinhaltetechnischer Sicht habe keine Notwendigkeit zur Vorschreibung von Auflagen bestanden. Die Nachbarn der Betriebsanlage würden somit zusammengefasst nicht über das zumutbare Ausmaß hinaus belästigt oder in ihrer Gesundheit gefährdet.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Rechtsvertretung der Bf rechtzeitig mit Schriftsatz vom 29.12.2025 Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Abweisung des Ansuchens um Änderung der Betriebsanlage, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheids und die Zurückverweisung der Sache zur neuerlichen Entscheidung an die bB.

Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass keine rechtzeitige Kundmachung erfolgt sei und die Projektunterlagen nicht für die Beurteilung ausreichen würden, insb. fehle ein schalltechn. Projekt samt Erhebung der Ist-Lärm-Situation vor Inbetriebnahme der verfahrensgegenständlichen Änderungen. Es seien rechtzeitig Einwendungen bzgl. der Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten erhoben worden. Die Betriebsanlage sei darüber hinaus nur in der Widmung „Betriebsbaugebiet" zulässig und es würden die Verunreinigung von Gewässern bzw. die nachteilige Änderung der Grundwasserverhältnisse befürchtet.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerde-

vorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 04.02.2026 wurde der Kw die Beschwerde mitgeteilt und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

I.5. Mit Schreiben vom 03.03.2026 nahm die Rechtsvertretung der Kw zur Beschwerde Stellung und beantragte die unbegründete Abweisung der Beschwerde. Die Einwendungen der Bf seien nicht stichhaltig, jedoch sei ein schalltechn. Gutachten in Auftrag gegeben worden, welches dem erkennenden Gericht in weiterer Folge am 12.03.2026 vorgelegt wurde.

I.6. In weiterer Folge wurde das schalltechnische Projekt dem gewerbetechn. Amtssachverständigen zur Beantwortung von Beweisfragen übermittelt. Mit Schreiben vom 08.06.2026 erstellte dieser eine gewerbetechnische Beurteilung.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 05.08.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrer Rechtsvertretung, eine Vertreterin der bB, der Rechtsvertreter der Kw und der gewerbetechnische Amtssachverständige teilnahmen. Der Amtssachverständige erläuterte darin seine Beurteilung, die anwesenden Parteien konnten jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhaltes, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen und Befragung des Amtssachverständigen, mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt, in die Beschwerde sowie der weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte (insb. durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 05.08.2026 und durch Beiziehung des Amtssachverständigen für Gewerbetechnik).

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S a c h v e r h a l t fest:
II.2.1. Die Kw betreibt ua. auf dem Gst. Nr. aaa, KG. F__, Gde. G__ eine Betriebsanlage (holzverarbeitender Betrieb). Unter anderem wurde diese mit Bescheiden der bB vom 17.12.2012, GZ: Ge20-220-2012-WIM, (Betriebszeiten) und vom 08.04.2025, GZ: BHWLBA-2025-89516/15-STA, (Kenntnisnahme einer Anzeige) gewerberechtlich genehmigt bzw. eine Anzeige zur Kenntnis genommen.

Mit Ansuchen vom 13.05.2025 beantragte die Kw die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Einbau von Büro- und Sozialräumen, Einbau eines Magazins, Einbau von Zwischendecken, Einbau eines Spritz- und Trockenraums, Umstellung und Aufstellung von neuen Maschinen und die Änderung des Verwendungszwecks von Gebäudeteilen. Bezüglich der Betriebszeiten wurde keine Änderung zum Bescheid vom 17.12.2012, GZ: Ge20-220-2021-WIM, beantragt, diese belaufen sich weiterhin von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Samstag von 06:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

II.2.2. Die bB führte am 01.09.2025 eine mündliche Verhandlung durch. Eine persönliche Verständigung der Bf erfolgt lt. Behördenakt nicht, jedoch wurde die Anberaumung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft und an der Amtstafel der Marktgemeinde Offenhausen kundgemacht.

In der Verhandlung erstattete die Bf gemeinsam mit ihrem Rechtsvertreter eine Stellungnahme bzw. erhob Einwendungen gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Ua. wurde die nicht zeitgerechte Kundmachung, die Unvollständigkeit der Projektunterlagen, vom Betrieb ausgehende unzumutbare Belästigungen (Betriebslärm, Geruchsemissionen, Abgasbelastungen und Staubemissionen) sowie Einwirkungen auf Gewässer eingewendet. In weiterer Folge erging der nunmehr angefochtene Bescheid, worin die Einwendungen der Bf als unbegründet abgewiesen wurden.

Die Amtssachverständigen für Gewerbetechnik und Luftreinhaltung erstatteten in dieser Verhandlung ebenfalls ihre Befunde und Gutachten. Aus gewerbetechnischer Sicht stellte der Amtssachverständige fest, dass Auflagepunkte im Hinblick auf die in § 74 Abs. 2 Z 1-3 GewO 1994 geschützten Interessen für notwendig erachtet werden. Der luftreinhaltetechn. Amtssachverständige führte zusammengefasst aus, dass aufgrund der Windfeldberechnungen des Landes Oberösterreich erhebliche Belästigungen bei den leicht nördlich bzw. südlich gelegenen nächsten Wohnanrainern nicht zu erwarten sind, da die Abluftführung des Spitzstandes dem Stand der Technik entspricht und somit die ungehinderte Ausbreitung und ausreichende Verdünnung der Abluft sichergestellt ist. Daher wurde die Vorschreibung diesbezüglicher Auflagen für nicht erforderlich erachtet.

II.2.3. Die Bf ist ua. Alleineigentümerin des Gst. Nr. bbb, KG. F__, Gde. G__, dieses liegt in leicht süd-östlicher Richtung der Betriebsanlage der Kw. Darauf befindet sich ein Vierkanthof mit vier Wohneinheiten. Eine davon wird von der Bf auch regelmäßig selbst benützt, die anderen drei Einheiten sind durch mietende Parteien dauerhaft bewohnt, welche dort auch ihren Hauptwohnsitz haben.

II.2.4. Von der Kw wurde im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein schalltechnisches Projekt der Fa. E__ Sachverständigenbüro für technische Akustik SV-

GmbH vom 10.03.2026, GZ: 26-0031T, vorgelegt, worin die projektierte Ausführung der Lackieranlage messtechnisch überprüft und die Ist-Situation vor Projektumsetzung entsprechend berechnet wurde. Im Bereich der nächstgelegenen Anrainerliegenschaften konnten die Betriebsgeräusche der Lackieranlage zu keinem Zeitpunkt wahrgenommen werden.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene gewerbetechnische Amtssachverständige führte zum schalltechn. Projekt in seiner Stellungnahme vom 08.06.2026 bzw. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, dass die Ist-Situation fachgerecht bezogen auf die Bf ermittelt wurde. Es herrschten während dieser Messungen zudem repräsentative Betriebszustände (alle Zu- und Abfahrten erfasst, Wahrnehmung der Späneabsaugung), jedoch konnte die Lackieranlage nicht eindeutig von Umgebungsgeräuschen differenziert werden. Die Schall-Ist-Situation wurde im Projekt ermittelt, jedoch wurde die Lackieranlage dabei betrieben. Anschließend wurde die Lackieranlage aber aus der Schall-Ist-Situation herausgerechnet und es kommt durch die Pegelabnahme an der Grundgrenze nur noch zu einem Basispegel von 13 bis 15 dB, welcher weit unter dem LAeq liegt. Die Herausrechnung der Pegelabnahme ist schlüssig im Projekt beschrieben und kann aus fachlicher Sicht als Stand der Technik angesehen werden

Die schalltechnischen Immissionen der Lackieranlage liegen lt. dem Amtssachverständigen mehr als 10 dB unter dem energieäquivalenten Dauerschallpegel der Tagzeit und auch unter dem kleinsten Basispegels. Es ist daher, dem Amtssachverständigen folgend, zu keinem Zeitpunkt mit einer Änderung der bestehenden Lärmsituation zu rechnen und Schallschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist vollständig aus dem Akteninhalt, der Beschwerde und insbesondere aus der gutachterlichen Stellungnahme des Amtssachverständige für Gewerbetechnik abzuleiten. Der Projektinhalt ergibt sich aus den Einreichunterlagen bzw. aus dem dem erkennenden Gericht vorgelegten schalltechnischen Projekt.

Der beigezogene Amtssachverständige für Gewebetechnik erstattete seine Beurteilung unter Zugrundelegung des schalltechnischen Projektes der E__ vom 10.03.2026, GZ: 26-0031T. Dieses Büro ist eine akkreditierte Prüfstelle bzw. ein Sachverständigenbüro für technische Akustik, es gibt für das erkennende Gericht keine Zweifel am Inhalt dieses schalltechnischen Projekts. Dieses wurde zwar erst nach Inbetriebnahme der Lackieranlage erstellt, entspricht jedoch nach den Aussagen des Amtssachverständigen dem Stand der Technik, ist schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere wurde die Ist-Situation bezogen auf die Bf fach-

gerecht ermittelt und durch die beantragten betrieblichen Maßnahmen wird die bestehende Lärmsituation nicht zu Lasten der Bf verändert.

Die Ausführungen des Amtssachverständigen werden vom erkennenden Gericht als vollständig, schlüssig, entsprechend begründet und nachvollziehbar angesehen. Dessen Feststellungen ist die Bf zudem nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten bzw. wurden die Einwendungen vom Amtssachverständigen entsprechend nachvollziehbar entkräftet. Dies gilt auch für die Ausführungen des luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen im behördlichen Verfahren, der erhebliche Belästigungen der nächstgelegenen Nachbarn ausgeschlossen hat. Die von der Bf diesbezüglich vorgebrachten Einwendungen bzgl. Staub und Geruch sind weiters als unsubstantiiert zu qualifizieren bzw. wurden diese nicht näher spezifiziert.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der GewO 1994, StF: BGBl. Nr. 194/1994 (WV), lauten wie folgt:

„8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen. […]

§ 75. (1) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(2) Nachbarn im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen. […]

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken. […]

§ 81. (1) Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist. […]"

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage iSd § 81 GewO 1994 um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt (vgl. zur Rechtslage nach der GewO 1973 VwGH 12.07.1994, 92/04/0067, 0068; 10.12.1991, 91/04/0185, 0186). Der Gegenstand eines antragsbedürftigen Verfahrens wird somit durch den Antrag (bzw. das Anbringen) festgelegt, das bestimmt somit in erster Linie der Antragsteller selbst (vgl. VwGH 23.10.2017, Ra 2017/04/0082, Rn. 18, mwN.).

Einleitend ist demzufolge festzuhalten, dass Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ausschließlich die beantragten Maßnahmen seitens der Kw (Errichtung und Betrieb von Büro- und Sozialräumen, eines Magazins, von Zwischendecken, eines Spritz- und Trockenraums, Änderung des Verwendungszwecks von Gebäudeteilen und Maschinenaufstellung) sind.

III.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens nach § 81 GewO 1994 primär nur die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage, nicht jedoch die geänderte Betriebsanlage insgesamt zu sein. Das Verfahren nach § 81 GewO 1994 dient demnach nicht der inhaltlichen Überprüfung des nach § 77 GewO 1994 ergangenen Genehmigungsbescheides, vielmehr ist dessen Inhalt dem Verfahren nach § 81 GewO 1994 zu Grunde zu legen. Die bereits genehmigte Betriebsanlage ist als Vergleichsmaßstab heranzuziehen (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2022/04/0011). Die Genehmigungsvoraussetzungen § 81 GewO 1994 sind dabei keine anderen als jene, an die das Gesetz im § 77 GewO 1994 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage knüpft (VwGH 12.09.2024, Ra 2021/04/0105).

Eventuell bestehende Konsensüberschreitungen des Bestandes oder konsenslose Anlagen(-teile) sind in anderen, dafür von der GewO 1994 vorgesehenen gewerberechtlichen Verfahren zu beurteilen. Das Verfahren zur Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage ist ein projektbezogenes. Zu beurteilen sind nicht die vom tatsächlichen Bestand und vom tatsächlichen Betrieb ausgehenden Belastungen der Umwelt, sondern jene, die bei projektsgemäßer Errichtung und projektsgemäßem Betrieb zu erwarten sind (VwGH 24.10.2001, 98/04/0181). Maßgeblich für die Beurteilung von angezeigten Änderungen ist somit der Vergleich mit dem bestehenden rechtlichen Konsens und nicht mit der tatsächlichen Betriebsweise. In einem solchen Projektgenehmigungsverfahren kommt es nicht darauf an, welcher Zustand besteht, sondern darauf, welcher Zustand nach Verwirklichung des Projekts herbeigeführt werden soll (VwGH 12.06.2012, 2009/05/0101).

III.4. Nach den unter Punkt II.2.4. getroffenen Feststellungen führt der beantragte Betrieb der Lackieranlage zu keinem Zeitpunkt zu einer Änderung der bestehenden Lärmsituation, da die schalltechnischen Immissionen der Lackieranlage um mehr als 10 dB unter dem energieäquivalenten Dauerschallpegel der

Tagzeit und auch unter dem kleinsten Basispegels zu liegen kommen. Demnach sind in dieser Hinsicht keine unzumutbaren Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen zu Lasten der Bf zu erwarten.

III.5. Zum weiteren Vorbringen bzw. Anträgen der Bf ist Folgendes festzuhalten: Änderungen hinsichtlich Zu- und Abfahrtsbewegungen sind nicht vom Antragsgegenstand umfasst und somit auch nicht Verfahrensgegenstand. Allfällige Verfahrensmängel im Verfahren vor der bB werden darüber hinaus durch ein mängelfreies Verfahren vor dem VwG saniert (VwGH 27.04.2026, Ra 2026/04/0024). Die Bf hatte zudem umfangreich Gelegenheit in der Verhandlung der bB und vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ihre Einwendungen zu erheben.

Den Nachbarn steht ein isoliertes Recht auf Prüfung der nachteiligen Einwirkungen einer Betriebsanlage auf die Beschaffenheit der Gewässer gemäß § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994, losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung ihres Eigentums, sonstiger dinglicher Rechte oder ihrer Gesundheit bzw. von einer damit verbundenen Belästigung, nicht zu (vgl. VwGH 14.03.2012, 2010/04/0143). Eine Eigentumsgefährdung durch das verfahrensgegenständliche Verfahren ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich jedoch nicht erkennbar bzw. wurde eine solche lediglich unsubstantiiert behauptet.

Dem Beweisantrag auf Ergänzung des Gutachtens des Amtssachverständigen bzw. zur Auftragserteilung an die Kw war nicht zu entsprechen, da es auf diesen Beweis aufgrund der rechtlichen Ausführungen unter Pkt. III.3. nicht ankommt. Die Schall-Ist-Situation wurde – wenn auch nachträglich – dem Stand der Technik entsprechend erhoben und während der Messung herrschte lt. dem Ersteller des schalltechnischen Projekts (akkreditiertes SV-Büro) ein repräsentativer Betriebszustand.

Wie sich aus der Verwendung des Wortes Hinweis in § 359 Abs. 1 GewO 1994 ergibt, kommt diesem Ausspruch nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich eine Warnfunktion für den Konsenswerber, nicht aber normative Kraft des Inhaltes zu. Es vermag daher schon aus diesem Grund das Unterbleiben nach § 359 Abs. 1 letzter Satz GewO 1994 eines derartigen Hinweises Rechte des Nachbarn nicht zu beeinträchtigen (VwGH 09.09.2015, Ro 2015/04/0009).

III.6. Im Ergebnis ist zu erwarten, dass bei Einhaltung der von der bB vorgeschriebenen Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt werden, sodass der bekämpfte Bescheid die Bf in keinen gemäß der GewO 1994 geschützten subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt. Die Beschwerde der Bf war daher als unbegründet abzuweisen, das dem erkennenden Gericht vorgelegte schalltechn. Projekt war zu den Projektunterlagen hinzuzufügen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Auswirkungen einer von einer Betriebsanlage ausgehenden Emissionen auf ein Nachbargrundstück sind immer unter Beiziehung von Sachverständigen einzelfallbezogen zu beurteilen und als solche dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha